

Die staatlicherseits immer wieder geäußerte Auffassung, daß die kirchenrechtliche Organisation eines klösterlichen Verbandes und die Zugehörigkeit zu einer klösterlichen Gemeinschaft unerheblich sind für die rechtliche Stellung des Verbandes und der einzelnen Mitglieder im staatlichen Bereich, führt in der Praxis nicht selten zu Widersprüchlichkeiten. P. Prokurator Wilhelm Masnitza SAC gibt in seinem Referat eine gute Übersicht über die zwiespältige Haltung der weltlichen Behörden. Seine Ausführungen geben uns darüber hinaus die Möglichkeit, bei Verhandlungen mit parlamentarischen Gremien und staatlichen Stellen auf die uneinheitliche Handhabung der Gesetze und Durchführungsverordnungen gegenüber den klösterlichen Gemeinschaften hinzuweisen und auf eine widerspruchslose, den Ordensverfassungen und dem kirchlichen Recht entsprechende Lösung hinzuwirken.

Die Bedeutung der in Würzburg behandelten Fragen gibt uns Veranlassung, die dort gehaltenen Referate in die „Ordenskorrespondenz“ aufzunehmen und sie damit unseren Vereinigungen zugänglich zu machen. Der Zusammenhang der Tagung legt es nahe, die Referate in einem Doppelheft herauszugeben. Die Referate von P. Prokurator Vitus Rumpel OESA, Würzburg, P. Prokurator Fritz Fuhrmann SJ, Köln, und P. Cellerar Albrecht Wagner OSB, St. Ottilien folgen im nächsten Heft nach. Die Ausführungen von Herrn Finanzpräsident i. R. Georg Eichhorn, Düsseldorf über Lohnsteuer bei Ordensangehörigen waren eine Neubearbeitung seiner früheren Arbeit, die den Ordensoberen bereits zugänglich gemacht worden ist (siehe Anlage zum Rundschreiben der VDO vom 15. Juli 1959, Nr. 128). Darum sehen wir von einer erneuten Veröffentlichung ab. Das Referat des Herrn Pater Generalsekretärs Dr. Josef Fleisch CSSR über die Beitragspflicht der deutschen Orden und ihrer Einrichtungen zur Familienausgleichskasse mußte wegen der Erkrankung des Herrn Generalsekretärs ausfallen. Das Thema wird später in der Ordenskorrespondenz behandelt werden.

Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik Deutschland

IST DIE STAATLICHE RECHTSFÄHIGKEIT DER KLÖSTERLICHEN
VERBÄNDE ALS SOLCHE ZU ERSTREBEN UND ZU ERREICHEN ?

Von P. Karl Siepen CSSR., Köln/München

I. Die Trennung zwischen kirchlicher und staatlicher Rechtsfähigkeit

Nach kirchlichem Recht sind alle Orden, Kongregationen und ordensähnliche Gesellschaften, kurz gesagt alle klösterlichen Verbände, und zwar nicht nur als Gesamtverbände, sondern auch in ihren Teilen als Provinzen und Einzelniederlassungen, mit ihrer rechtmäßigen kirchlichen Errichtung juristische Personen von Gesetzes wegen. Diese im kirchlichen Recht begründete Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände wurde in Deutschland jahrhundertlang auch vom Staat anerkannt, und zwar wurden die klöster-

lichen Verbände, wenn sie nach kirchlichem Recht ordnungsgemäß gegründet und approbiert waren, automatisch mit ihrer staatlichen Aufnahme als rechtsfähige Korporationen anerkannt. Mit der Reformation und Säkularisation setzte — gleichzeitig mit der Ausbildung des Staatsabsolutismus — eine Entwicklung ein, die die kirchliche Rechtspersönlichkeit von der staatlichen Rechtsfähigkeit unterschied¹⁾, aber schließlich erst im 19. Jahrhundert zu einer Trennung zwischen staatlicher und kirchlicher Rechtsfähigkeit führte. Zunächst einmal wurden alle Klostergründungen abhängig von der landesherrlichen Konzession, wenn auch mit dieser Konzession des Landesherrn die Rechtsfähigkeit, wie sie nach kirchlichem Recht bestand, ohne weiteres auch für den staatlichen Bereich galt. Im Zeitalter des Liberalismus und im Kulturkampf wurde dann in den meisten deutschen Ländern neben der Organisationsgenehmigung des Landesherrn ein weiterer besonderer Akt der Verleihung der Korporationsrechte an klösterliche Verbände verlangt, der entweder auf dem Gesetzes- oder wenigstens auf dem Verordnungswege erfolgen mußte und der in dieser klosterfeindlichen Zeit immer schwerer zu erreichen war. Die Weimarer Reichsverfassung (1919) hat dann zwar alle Beschränkungen, die das Staatskirchentum für die Kirchen und Klöster aufgestellt hatte, beseitigt, aber da das angestrebte Prinzip der Verfassung die Trennung von Staat und Kirche war, blieb die Trennung zwischen kirchlicher und staatlicher Rechtsfähigkeit für die klösterlichen Verbände bestehen. In der Frage der Rechtsfähigkeit wird daher heute das kirchliche Recht vom Staat grundsätzlich nicht beachtet.

So ergibt sich heute in der Bundesrepublik Deutschland, die ja an den in Weimar aufgestellten Grundsätzen des Verhältnisses von Staat und Kirche nichts geändert hat, für die klösterlichen Verbände folgende Rechtslage:

Klösterliche Verbände unterliegen staatlicherseits keinerlei Beschränkung, sie können ihr klösterliches Eigenleben führen nach ihren Regeln und Satzungen und den Bestimmungen des Kirchenrechts; für den Staat sind aber solche Satzungen und kirchenrechtlichen Normen grundsätzlich von keinerlei Bedeutung. Er unterwirft sowohl Klöster als auch ihre Mitglieder den für alle geltenden Gesetzen. Für den Staat wird ein klösterlicher Verband als Rechtsperson nur soweit existent, als er sich in irgendeiner Verbandsform des staatlichen Rechts eingeordnet hat oder einordnen läßt. Als autonome Rechtsperson tritt also ein klösterlicher Verband dem Staat erst gegenüber wenn er nach den staatlichen Normen — des privaten oder des öffentlichen Rechts — als Körperschaft des privaten oder des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

1. Staatliche Rechtsfähigkeit nach öffentlichem Recht
Nach öffentlichem Recht sind alle jene klösterlichen Verbände rechtsfähig, die erstens bis 1919 vom Staat als rechtsfähige Korporationen anerkannt waren, sei es,

¹⁾ Scheuermann A. Die Rechtspersönlichkeit relig. Orden und Genossenschaften nach kanonischem und nach deutschem Recht, in: Deutsche Landesreferate zum 3. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950, S. 115.

a) daß sie die Säkularisation von 1803 ohne Auflösung überstanden haben,
b) daß ihnen im 19. Jahrhundert auf Grund der landesherrlichen Organisationsgenehmigung Korporationsrechte ipso iure zukamen wie in Bayern und auch in den anderen deutschen Ländern, wenigstens bis zur Mitte des Jahrhunderts,

c) daß ihnen solche Rechte auf Grund eines Gesetzes oder einer landesherrlichen Verordnung ausdrücklich gewährt worden waren, und zweitens, denen nach 1919 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Staats- oder Verwaltungsakt ausdrücklich verliehen worden sind, wie verschiedenen Ordensprovinzen und Klöstern in Bayern, in Baden oder auch nach 1945 in Rheinland-Pfalz.

Sind die klösterlichen Verbände auf diese Weise auf Grund des öffentlichen Rechts als rechtsfähige Körperschaften anerkannt, dann sind sie selbst oder ihre Provinzen und Niederlassungen in ihrer kirchenrechtlichen Verfassung mit Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich ausgestattet.

2. Staatliche Rechtsfähigkeit nach privatem Recht

Auf dem Weg des Privatrechts aber können klösterliche Gemeinschaften nicht in ihrer klösterlichen Verfassung rechtsfähig werden; sie müssen sich vielmehr zur Erlangung dieser Art Rechtsfähigkeit in eine der Rechtsformen des bürgerlichen Rechts (eV, rechtsfähige Stiftung) oder des Handelsrechts (vor allem GmbH und AG) kleiden²⁾. Der klösterliche Verband als solcher aber bleibt für den staatlichen Bereich nicht rechtsfähig. Er hat nicht die Möglichkeit, in seiner kirchenrechtlichen Verfassung nach dem Privatrecht rechtsfähig zu werden, weil nach dem Privatrecht nur bestimmte Rechtstypen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, die gar nicht oder nur annähernd mit der ordensrechtlichen Gestaltungsform in Einklang gebracht werden können. Der eingetragene Verein, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder auch die Aktiengesellschaft sind daher für den klösterlichen Verband immer nur Hilfsgesellschaften, mit deren Hilfe er am Rechtsverkehr teilnimmt. Sie dürfen mit den klösterlichen Gemeinschaften selbst nicht verwechselt werden, denen sie nur dienen und die, wie das Reichsgerichts wiederholt festgestellt hat, nur die Stellung von nicht rechtsfähigen Vereinen haben³⁾.

Wenn daher heute weithin die Auffassung vertreten wird, daß in der Frage der Rechtsfähigkeit die klösterlichen Verbände und ihre Niederlassungen staatlicherseits weder bevorrechtet noch durch irgendwelche Ausnahmestellung benachteiligt seien, so stimmt das mit der Wirklichkeit nicht überein. Denn die meisten klösterlichen Verbände, wenigstens außerhalb Bayerns, müssen sich für den staatlichen Bereich einer Rechtsform bedienen, die nicht der Verfassung und Eigenart einer klösterlichen Gemeinschaft entspricht, d. h. sie sind auf Hilfsgesellschaften angewiesen, mit deren Hilfe sie am Rechtsverkehr teilnehmen, als Kloster oder Ordensprovinz aber sind sie nicht rechtsfähig⁴⁾. Und das kommt daher, weil die klösterlichen Ver-

²⁾ H. Hanstein, Ordensrecht, Paderborn 1953, 311.

³⁾ RG (= Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen) 97,124; 113,127; vgl. auch Hanstein, Ordensrecht 313.

⁴⁾ Hanstein, Ordensrecht 313.

bände außerhalb Bayerns seit 1919 fast ausschließlich auf das Privatrecht angewiesen sind, der Weg aber über das öffentliche Recht praktisch versperrt ist, obwohl dieser Weg nach dem Bayerischen und Badischen Konkordat und auch nach dem Reichskonkordat, damit also in allen deutschen Ländern möglich sein sollte. Das hängt einerseits damit zusammen, daß man in Preußen auch nach 1919 daran festhielt, daß klösterliche Verbände Körperschaftsrechte kraft öffentlichen Rechts nur auf dem Gesetzesweg erhalten könnten, und daß andererseits durch die nationalsozialistische Klosterverfolgung die Bestimmungen des Reichskonkordats, nach denen auch Orden und religiösen Kongregationen nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt werden können, sich noch nicht auswirken konnten. Und so haben sich die meisten Ordensgemeinschaften mit der allgemeinen Niederlassungs- (WRV Art. 111) und Vereinsfreiheit (WRV Art. 124; GG Art. 9) zufrieden geben müssen, obwohl eigentlich eine wesentliche Eigenschaft, nämlich die Rechts- und Vermögensfähigkeit, für sie auf dem Weg des Privatrechts nicht zu erreichen ist. Darum bemühen sich im allgemeinen die klösterlichen Verbände auf dem Weg des Privatrechts auch nur um einen staatlich anerkannten Rechts- oder Vermögensträger für den Gesamtverband oder die Provinz, da damit bereits das praktische Ziel, nämlich die Sicherheit des Klostervermögens und die Erleichterung des Rechtsverkehrs, erreicht wird. Die so für den staatlichen Bereich notwendig gewordene zentrale Verwaltung ist außerdem meistens nicht unerwünscht; denn in kleineren klösterlichen Niederlassungen mangelt es vielfach an Ökonomen, die unter anderem z. B. mit dem Steuerrecht genügend vertraut sind; auch fehlt es ihnen in Priesterverbänden oft wegen ihrer Seelsorgstätigkeit an der für die Verwaltungsarbeiten notwendigen Zeit. In der Praxis wird dadurch allerdings fast immer, obwohl das nicht unbedingt so sein müßte, die kirchenrechtliche Selbständigkeit der Einzelklöster eingeschränkt.

II. Die privatrechtlichen Vermögensträger oder Hilfs- gesellschaften der klösterlichen Verbände im einzelnen

Als Formen dieser privatrechtlichen Rechtsträger oder Hilfs-
gesellschaften verwandte man um die Jahrhundertwende vereinzelt die Aktiengesellschaft⁵⁾ und häufiger die Gesellschaft mit beschränkter Haftung⁶⁾.

⁵⁾ Eine Aktiengesellschaft als Rechtsträger gründeten z. B. 1885 die Genossenschaft der Alexianerbrüder in Aachen, 1898 die Niederdeutsche Provinz SJ unter dem Namen „Aachener Immobilien Aktiengesellschaft“, 1900 die Niederdeutsche Provinz CSSR unter dem Namen „Deutsche Immobilien Aktiengesellschaft, Aachen“ (DIMAG), ebenso 1900 die Dominikanerprovinz Teutonia unter dem Namen „Mecklinghovener Grunderwerbs- und Bau AG“ und 1904 die Deutsche Provinz der Barmherzigen Brüder von Montabaur.

⁶⁾ Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründeten unter anderen 1896 die Missionäre vom Heiligsten Herzen Jesu, MSC, 1900 die Deutsche Ordensprovinz der Kamillianer, OSC, 1901 die Deutsche Pro-

Erst später nach 1919, als die bürgerlich-rechtlichen Beschränkungen für den Verein mit religiösen Zwecken wegfielen, wurde dem eingetragenen Verein der Vorzug gegeben und die kompliziertere Form der Aktiengesellschaft gern in einen eingetragenen Verein umgewandelt⁷⁾.

1. Die Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft schien in wenig klosterfreundlichen Zeiten ihr anonymer Charakter den klösterlichen Verbänden besonders vorteilhaft; denn die einzelnen Gesellschafter bleiben nach außen verborgen. Doch ist dieser „Vorteil“ praktisch sehr gering, wie die nationalsozialistische Klosterverfolgung gezeigt hat. Das Klostervermögen, das eine AG als Rechtsträger hatte, war vor den Angriffen des Staates genauso wenig sicher wie anderes Klostervermögen. Daß aber die Verfassung eines klösterlichen Verbandes nicht in die Form einer AG, einer typischen Handelsgesellschaft, paßt, ist leicht einzusehen. Um nur einiges herauszugreifen: Mitglied in einer AG kann nur ein Aktionär sein, also einer, der durch den „Besitz von Aktien Anteilsrechte am Grundkapital der Gesellschaft hat. Eine Mitgliedschaft aber, die auf Kapitalbeteiligung gründet, ist ordensrechtlich nicht denkbar und mit dem klösterlichen Armutsgelübde nicht zu vereinen. Dazu kommt die der AG normalerweise anhaftende Eigenart, daß die Aktien, also die Mitgliedschaft, leicht veräußerlich ist. Darum ist die Möglichkeit gegeben, daß Aktien des klösterlichen Vermögens auch von Außenstehenden erworben werden⁸⁾. Vielfach werden darum die klösterlichen Aktionäre nur nach außen aufgestellt, die Aktien selber aber zusammen bei der Verwaltung des klösterlichen Verbandes aufbewahrt. So wird gerade bei einer AG deutlich, wenn etwa zur Hauptversammlung die Aktien der Form halber an die sogenannten „Aktionäre“ verteilt und nach der Sitzung vom Ökonomen wieder eingesammelt werden, daß die Satzung und Organisation der AG für den klösterlichen Verband nur Formsache sein kann. Organe der AG sind nicht ohne weiteres die Ordensoberen, sondern Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, denen das Gesetz genau begrenzte Aufgaben zuweist. Aber auch für die Hauptversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand der klösterlichen AG darf im internen Verkehr nur die klösterliche Satzung und das Ordensrecht maßgebend sein. Überhaupt machen schon der umfangreiche Verwaltungsapparat, der eine genauere Kenntnis des

vinz der Gesellschaft Mariens, SM, 1903 die Deutsche Ordensprovinz der Oblaten, OMI, und ebenfalls 1903 die Deutsche Provinz der Weissen Väter, SMA, und die sächsische Franziskanerprovinz vom Hl. Kreuz, Werl. Die Namen solcher Gesellschaften verraten ebenso wie bei der AG nur selten, daß es sich um Rechtsträger von klösterlichen Verbänden handelt, z. B. ist „Heinrich Böhmer & Co. GmbH, Düsseldorf“ der Rechtsträger der Kölnischen Franziskanerprovinz, Düsseldorf, und „Deutsche Kulturgesellschaft Kolonat Wermelt, GmbH, Billerbeck“ der Vermögens-träger der Benediktinerabtei Gerleve.

⁷⁾ Solche Umwandlungen fanden besonders nach 1945 statt; z. B. wandelte die Niederdeutsche Provinz CSSR die DIMAG 1950 um in „Provinzialat der Redemptoristen eV Köln“, ebenfalls gründete die Dominikanerprovinz Teutonia an Stelle der Grunderwerbs- und Bau AG 1951 einen eV.

⁸⁾ Doch kann in der Satzung der AG die Übertragbarkeit der Aktien beschränkt werden durch Ausgabe von vinkulierten Namensaktien.

Aktienrechts voraussetzt, und die nicht unerheblichen Verwaltungskosten die AG für die klösterlichen Verbände ungeeignet. So haben auch die meisten klösterlichen Verbände nach 1945, als eine gebühren- und steuerfreie Übertragung des klösterlichen Grundbesitzes auf einen anderen Rechtsträger möglich wurde, ihre AG aufgelöst und dafür einen eV als Rechtsträger gebildet⁹⁾.

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ziemlich häufig von klösterlichen Verbänden als Rechtsträger für das Klostervermögen gewählt wurde, ist als Handelsgesellschaft nur schwer auf eine klösterliche Verfassung abzustimmen, wenn auch die verhältnismäßig große Freiheit, die der Gesetzgeber in der Gestaltung der Verfassung der GmbH läßt, die Möglichkeit bietet, sie als Treuhandgesellschaft mit dem Hauptzweck der Innehabung des Eigentums und der Verwaltung des klösterlichen Grundbesitzes zu gründen. Auch die GmbH ist wie die AG Kapitalgesellschaft, d. h. die Mitgliedschaft der Gesellschafter beruht auf der kapitalmäßigen Beteiligung am Stammkapital, was ordensrechtlich undenkbar ist. In der Praxis werden darum die Stammeinlagen vom klösterlichen Verband aufgebracht und die Geschäftsanteile nur fiktiv den Gesellschaftern zugewiesen. Die rechtliche Vertretung liegt bei der GmbH in der Hand des Geschäftsführers (§ 35 GmbHG), der von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird und ins Handelsregister eingetragen werden muß, nicht aber bei den klösterlichen Obern.

Die Verwaltung der GmbH ist zwar einfacher als die der AG, doch wird, da die GmbH ohne Rücksicht auf den von ihr verfolgten Zweck stets als Handelsgesellschaft gilt und als solche immer Kaufmannseigenschaft hat (§ 13 GmbHG, § 6 HGB), ordnungsgemäße Buchführung und die jährliche Aufstellung einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung verlangt (§ 41 I, II GmbHG), so daß auch die GmbH als Rechtsträger für Einzelniederlassungen kaum in Frage kommt, sondern mehr für größere Verbände, die über die bloße Vermögensverwaltung hinaus sich wirtschaftlich betätigen wollen, die z. B. eine Druckerei oder einen Verlag führen, die Brauereien oder sonstige wirtschaftliche Betriebe leiten, um daraus die Mittel für den klösterlichen Verband zu gewinnen. Für diese rein wirtschaftlichen Zwecke werden aber vielfach besondere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als selbständige Gesellschaften gegründet¹⁰⁾, und hier sind die Gesellschafts-

⁹⁾ So haben von acht klösterlichen Verbänden fünf die AG nach 1945 aufgelöst und dafür einen eV gebildet. Nur eine Genossenschaft hat als Rechtsträger nur eine AG.

¹⁰⁾ Der staatliche Rechtsträger der Kölner Provinz CSSR ist der eV „Provinzialat der Redemptoristen, Köln“. Daneben besteht eine GmbH für den „Hofbauer-Verlag“. Vermögensträger der Norddeutschen Provinz der Salvatorianer ist die „Wohlfahrt Gesellschaft zur Förderung der Kranken- und Jugendpflege mbH“, für den Verlag wurde daneben eine eigene Hilfsgesellschaft gegründet, die „Salvator-Verlags-Gesellschaft mbH, Köln“. Vermögensträger der deutschen Provinzen der Steyler Missionsgesellschaft ist die „Soverdia, Gesellschaft für Gemeinwohl mbH, Kaldenkirchen/Rhld.“, für die gewerblichen Betriebe wurde eine eigene GmbH gebildet, die „Steyler Verlagsbuchhandlung GmbH“.

formen des Handelsrechts, besonders die GmbH, angebracht und zu bevorzugen. Doch besteht ein großer Unterschied, ob die GmbH Rechtsform für den klösterlichen Verband als solchem oder Träger für einen wirtschaftlichen Betrieb des klösterlichen Verbandes sein soll. Für wirtschaftliche Betriebe ist die GmbH vom staatlichen Gesetzgeber eigens geschaffen worden, dagegen nicht für eine Gemeinschaft mit ideellen Zielen, wie sie jede klösterliche Gemeinschaft ist. Als Rechtsträger für den klösterlichen Verband als solchem, nämlich in dem Sinne, daß etwa die Verfassung und Organisation der GmbH mit der Verfassung des Klosters oder der Ordensprovinz in Übereinstimmung gebracht werden könnte, eignet sich die GmbH genauso wenig wie die AG.

3. Der eingetragene Verein

Am ehesten ist das noch beim eingetragenen Verein möglich. Aber auch hier gibt es nur wenige klösterliche Verbände, die mit dem gebildeten eingetragenen Verein identisch sind; und zwar handelt es sich um einige neuere Schwesterngenossenschaften, die schon bei der Gründung ihre Ordenssatzungen so abfaßten, daß diese sich mit den Satzungen des von ihnen gebildeten eV deckten. Meistens sind eben solche Gemeinschaften aus einem frommen Verein entstanden und schon als eV gegründet, wie etwa die Gemeinschaft der St.-Anna-Schwestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus, Ellwangen a. d. J., die sich 1923 bei der Gründung gleich als eV zusammenschloß und deren kirchliche Statuten sich darum nicht wesentlich von den Vereinsstatuten unterscheiden. Ähnlich die Kanisiuswestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus in Schwäbisch Gmünd (1935), die Vereinigung der Schwestern von der Heiligen Familie in München (1915), die Schwesternvereinigung der Krankenfürsorge vom hl. Franziskus, München, und die Benediktusschwestern, München. Aber auch in all diesen Fällen decken sich die Ordenssatzungen nicht einfachhin mit den Vereinsatzungen, sondern letztere enthalten in der Hauptsache nur Angaben über Zweck, Verfassung, Organe, Mitgliedschaft usw. Bei den meisten, besonders den älteren klösterlichen Verbänden ist auch beim eV keine Übereinstimmung zwischen den Vereinsstatuten und den Ordenssatzungen zu erreichen. In der Praxis sieht man sogar mehr und mehr davon ab, die Verfassung des Rechtsträgers der ordensrechtlichen Verfassung anzunähern¹¹⁾.

Daß der eingetragene Verein unter den Körperschaften des privaten Rechts aber noch am meisten geeignet ist, Rechtsträger für einen klösterlichen Verband zu sein, liegt einmal daran, daß der Gesetzgeber den eV als ideale, nicht wirtschaftliche Körperschaft gestaltet hat, die mit den religiösen und caritativen Zwecken der klösterlichen Gemeinschaften am besten zu verbinden ist; des weiteren liegt es vor allem daran, daß das BGB die Gestaltung der Verfassung des eV weitgehend dem Willen der Vereinsmitglieder überlassen hat. So kann die Mitgliedschaft abhängig gemacht werden von der Zugehörigkeit zum klösterlichen Verband, wenn auch meistens besonders bei einem Verein, der als Rechtsträger eines Gesamtverbandes oder einer Ordensprovinz gegründet wurde, nicht alle Ordens- oder Provinzangehörige Mitglieder des eV sind, sondern etwa nur

¹¹⁾ Hanstein, Ordensrecht 314

die Hausobern und die Provinzleitung (Provinzial, die Räte und der Ökonom). Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des eV könnte in etwa die Aufgaben des Kapitels erfüllen. Das zweite Organ des eV, der Vorstand, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 26 BGB), kann gleichzeitig der jeweilige Ordensobere sein. Es ist sogar möglich, daß der Haus- oder Provinzobere mit seiner ordensrechtlichen Wahl oder Ernennung automatisch Vorstand des Vereins wird — und zwar ohne Bestellung durch die Mitgliederversammlung, der es sonst obliegt, den Vorstand zu wählen (§ 27 BGB) — und daß sich die Rechte des Vorstandes nach den ordensrechtlichen Statuten bestimmen. Beim Wechsel der Ordensobern braucht der neuernannte Obere beim Registergericht nur sein kirchliches Dokument vorzulegen, um auch als Vorstand des eV ins Vereinsregister eingetragen zu werden. Bestellt die Mitgliederversammlung aber den Vorstand, dann hat sie auch nach dem BGB (§ 27 II) jederzeit das Recht, die Bestellung zu widerrufen. Nach dem BGB wäre ein solches Vorgehen der Mitgliederversammlung kaum anfechtbar. Kirchenrechtlich ist aber eine Abberufung der Obern durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung unmöglich.

Im großen und ganzen hat sich also der eingetragene Verein mit seiner verhältnismäßig unkomplizierten rechtlichen Organisation und seinen sehr niedrigen Verwaltungskosten als Rechtsträger für klösterliche Verbände in der Praxis gut bewährt¹²⁾. Doch darf man nicht übersehen, mag die klösterliche Verwaltung auch heute ohne besondere Schwierigkeiten über den eV am Rechtsleben teilnehmen können, rechtsfähig ist nicht das einzelne Kloster oder der klösterliche Verband, sondern eben nur der vom klösterlichen Verband gebildete rechtsfähige Verein. Grundsätzlich tritt darum auch nicht das Kloster oder die Provinz als solche zu den staatlichen Gesetzen in Beziehung, sondern der eV als Hilfsgesellschaft¹³⁾; wenn auch heute einsichtige zivile Stellen sich bemühen, die besondere Eigenart dieser Hilfsgesellschaften als Rechtsträger für klösterliche Verbände anzuerkennen und zu berücksichtigen. Aber nicht selten müssen Ordensobere und Prokuratoren die Erfahrung machen, daß es nicht leicht ist, nichtkirchlichen Stellen das Verhältnis zwischen Hilfsgesellschaft und klösterlichen Verband klarzumachen. So bedarf es z.B. fast immer längerer Verhandlungen, um zu erreichen, daß Banken oder sonstige Darlehensgeber den klösterlichen Verband selbst und nicht die Hilfsgesellschaft als Darlehensnehmerin anerkennen.

4. Die rechtsfähige Stiftung

Als Rechtsträger für das Klostervermögen wäre außer dem eV noch denkbar die Form der rechtsfähigen Stiftung (BGB §§ 80-88), doch ist sie nur selten anzutreffen¹⁴⁾. Wie bei den anderen Rechtsformen des Privat-

¹²⁾ Von 47 außerbayerischen Priesterverbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) haben 31 als Rechtsträger einen eV das sind 66%. Von 168 außerbayerischen klösterlichen Verbänden (Priester, Brüder und Schwestern) haben 95 als Rechtsträger einen eV gebildet, das sind 56,5%.

¹³⁾ RG 113, 127

¹⁴⁾ Von 282 klösterlichen Verbänden haben nur 3 Schwesternkongregationen allein eine Stiftung als Trägerin ihres Klostervermögens.

rechts kann auch die Stiftung nicht identisch sein mit dem klösterlichen Verband, der im Gegensatz zur Stiftung (Anstalt) nach dem Kirchenrecht vorwiegend körperschaftlich organisiert ist. Außerdem dürfte problematisch sein, wer als Stifter auftreten soll. Eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Provinz oder ein solcher Gesamtverband könnte zwar eine Niederlassung als Stiftung errichten; wer aber soll für den nicht rechtsfähigen klösterlichen Gesamtverband selber, der bereits nach dem Kirchenrecht juristische Person ist, als Stifter auftreten? Der Verbandsobere könnte im bürgerlichen Bereich höchstens als fiktiver „Stifter“ erscheinen. Auch die Festlegung des Klostervermögens durch die Stiftungsurkunde, die durch den Verband nicht geändert werden kann, könnte in der Zukunft der freien Verfügung des klösterlichen Verbandes hinderlich sein. Unter diesen Umständen bietet der eingetragene Verein sicher mehr Gewähr für die freie Selbstverwaltung der klösterlichen Gemeinschaften als die rechtsfähige Stiftung und ist darum als Rechtsträger der Stiftung vorzuziehen.

5. Andere Gesellschaftsformen des Privatrechts

Andere Gesellschaftsformen des Privatrechts, wie etwa die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG), kommen als Rechtsträger für klösterliche Verbände kaum in Betracht (höchstens etwa als Träger eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes). Die eingetragene Genossenschaft¹⁵⁾, die nach dem Genossenschaftsgesetz von 1889 ein Verein ist, der der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft seiner Mitglieder dient (§ 1 Gen.G.), würde heute wohl kaum mehr für klösterliche Zwecke gewählt werden.

III. Die staatlich nicht rechtsfähigen klösterlichen Verbände

Der überwiegende Teil der klösterlichen Gemeinschaften und die Mehrzahl ihrer Niederlassungen sind also staatlich nicht rechtsfähig¹⁶⁾. Sie sind nach dem BGB und der Rechtspraxis als nicht rechtsfähige Vereine zu behandeln¹⁷⁾. Die Rechtsstellung der nicht eingetragenen Vereine ist darum für die meisten klösterlichen Gemeinschaften von nicht geringer Bedeutung.

¹⁵⁾ Die deutsche Provinz der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf, Trier, hat seit 1887 als Rechtsträger eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

¹⁶⁾ Hierzu zählen alle klösterlichen Verbände, die nicht auf Grund öffentlichen Rechts rechtsfähig sind. Das sind außerhalb Bayerns von 168 klösterlichen Verbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) 134 (= 79,8%), nicht mitgerechnet die vielen Einzelklöster zentralistischer Verbände; mit Bayern von 282 klösterlichen Gemeinschaften 145 (= 51,4%).

¹⁷⁾ RG 97, 124; 113, 127

Die Rechtslage der nicht rechtsfähigen Vereine an sich bietet, da das BGB § 54 den nicht rechtsfähigen Verein grundsätzlich dem Recht der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) unterstellt hat und nicht dem Recht des eingetragenen Vereins, ein zwiespältiges und wenig befriedigendes Bild¹⁶⁾. Die Anwendung der Normen des Gesellschaftsrechts auf den nicht rechtsfähigen Verein zeigte sich weithin als nicht durchführbar. Daher bestimmen sich die Rechtsverhältnisse des nicht rechtsfähigen Vereins nach einem Sonderrecht, das in der Hauptsache durch Rechtsprechung und Literatur entwickelt worden ist. Auf diese besondere Problematik des nicht rechtsfähigen Vereins nach dem BGB soll nur hingewiesen werden.

Die klösterlichen Gemeinschaften, die alle eine Körperschaftliche Verfassung haben, sind keine Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB), daher können — trotz gegenteiliger Bestimmung des § 54 BGB — die Vorschriften über die Gesellschaft auf sie nicht angewendet werden; vielmehr müssen die Bestimmungen über rechtsfähige Vereine analog angewandt werden. Die Satzung des klösterlichen Verbandes gilt ohne weiteres als stillschweigend vereinbarte Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins, da das bürgerliche Recht eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben hat. Die dem Körperschaftlichen Aufbau einer klösterlichen Gemeinschaft nicht entsprechenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts können auf Grund der ordensrechtlichen Statuten, soweit es das bürgerliche Gesetzbuch zuläßt, als wegbedingt angesehen werden. Da aber die Anerkennung als juristische Person im staatlichen Bereich nach außen fehlt, ist nicht der klösterliche Verband als solcher Träger des Klostersvermögens, sondern die Gesamtheit der Ordensmitglieder. Das einzelne Ordensmitglied kann allerdings nicht über seinen Vermögensanteil verfügen, da das Klostersvermögen auf Grund der ordensrechtlichen Verfassung auch im bürgerlich-rechtlichen Bereich ein zweckgebundenes Vermögen des nicht rechtsfähigen Vereins darstellt, das von dem Privatvermögen der Mitglieder getrennt ist.

Organe der klösterlichen Gemeinschaft als nicht rechtsfähigem Verein sind nach den Normen der Konstitutionen die Obern, denen die Vertretung des Verbandes nach außen und die Geschäftsführung als Vorstand zusteht. Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gilt Entsprechendes wie beim rechtsfähigen Verein.

Die mangelnde Rechtsfähigkeit der klösterlichen Verbände wirkt sich am stärksten auf die Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten aus. Da nicht der klösterliche Verband, sondern die Gesamtheit der Ordensmitglieder Eigentümer des klösterlichen Vermögens ist, ist die Eintragung einer klösterlichen Gemeinschaft ins Grundbuch nicht möglich. Überhaupt ist die Teilnahme am Rechtsverkehr erschwert. So ist der nicht rechtsfähige klösterliche Verband nicht erbfähig, vor Gericht entbehrt er der aktiven Rechtsfähigkeit, er kann also nicht klagen, wohl aber verklagt werden. Für Verbindlichkeiten werden als Schuldner neben dem nicht rechtsfähigen Verband weithin auch die Mitglieder herangezogen, wenn auch die Rechtsprechung dazu neigt, die Haftung auf das Vermögen der klöster-

¹⁶⁾ Vgl. bes. H. Stoll, Gegenwärtige Lage der Vereine ohne Rechtsfähigkeit, in: Reichsgerichtspraxis, II. Bd., Berlin 1929, S. 49-81; H. Lehmann, Allg. Teil des BGB, 9. Aufl., Berlin 1955, 436-443

lichen Gemeinschaft zu beschränken¹⁹⁾. Jedenfalls haften die Ordensmitglieder, die im Namen ihres Verbandes ein Rechtsgeschäft gegenüber Dritten vorgenommen haben, immer auch noch persönlich (§ 54 II BGB), es sei denn, die Haftung ist vor dem Geschäftsabschluß ausdrücklich ausgeschlossen worden²⁰⁾.

Selbst wo sich heute staatliche Behörden und Gerichte bemühen, der Eigenart der nicht rechtsfähigen klösterlichen Verbände als kirchliche Körperschaften gerecht zu werden, sind leider nicht alle Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich einmal aus der eigenartigen und wenig glücklichen Lage des nicht rechtsfähigen Vereins im BGB ergeben und die zum ändern ihren Grund haben in der besonderen Lebensordnung und Verfassung der klösterlichen Verbände als Jahrhunderte alter kirchlicher Rechtspersönlichkeiten.

So ist es ordensrechtlich undenkbar, daß an Stelle des klösterlichen Verbandes die einzelnen Ordensmitglieder Träger des Klostervermögens sind. Das gilt in erhöhtem Maße für Orden, deren Mitglieder durch die Ablegung der feierlichen Profesz jedes persönliche Eigentumsrecht und jede Vermögensfähigkeit verlieren (cc. 581, 582). Und weil die feierlichen Professen auf jedes persönliche Eigentum verzichtet haben, ist auch die beim nicht rechtsfähigen Verein vorgesehene persönliche Haftung der Mitglieder nicht durchführbar. Bei Ordensleuten mit einfachen Gelübden wäre eine persönliche Haftung zwar möglich, da die einfache Profesz die Vermögensfreiheit bestehen läßt. Doch begibt sich auch der Professe mit einfachen Gelübden jedes Verwaltungs- und Nutzungsrechtes an seinem Vermögen. Darum muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß ein Ordensmitglied nur den klösterlichen Verband verpflichtet will, wenn es im Namen des Verbandes Rechtsgeschäfte mit Dritten abschließt.

Wenn auch die anderen Normen des nicht rechtsfähigen Vereins, besonders über die Organe und die Mitgliedschaft, so nachgiebig sind, daß sie weitgehend auf die ordensrechtliche Verfassung abgestimmt werden können, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Rechtsstellung eines nicht rechtsfähigen Vereins immer ungenügend sein wird, wenn der klösterliche Verband Grundbesitz erwerben will oder wenn es sich um Rechte handelt, die in das Grundbuch einzutragen sind²¹⁾.

¹⁹⁾ RG 85, 260; 90, 176; 91, 74; 135, 244

²⁰⁾ RG 73, 104; 82, 299; Juristische Wochenschrift, Leipzig 1937, 392 Nr.2

²¹⁾ Welche Schwierigkeiten in der Praxis für einen nicht rechtsfähigen klösterlichen Verband entstehen können und welche Auswege versucht werden, zeigt folgendes Beispiel: Als Eigentümer eines nr. Klosters ist im Grundbuch der Bischöfliche Stuhl eingetragen. Beim Wiederaufbau mußte nun eine Hypothek für das Kloster im Grundbuch eingetragen werden. Der Bischöfliche Stuhl ließ die 1. Hypothek für das Kloster eintragen, erklärte aber gleichzeitig, daß das Kloster vermögensrechtlich selbständig sei. Zinsen und Amortisation werden daher vom Kloster getragen. Nach besonderen Verhandlungen konnte es das Kloster erreichen, daß die 2. Hypothek eingetragen wurde auf Grund eines Darlehensvertrages, den die Klosterobern mit dem ganzen Rat unterzeichnet haben. Sie haften für die 2. Hypothek persönlich! (Zu beachten ist, daß es sich um Professen mit feierlichen Gelübden handelt, die nach kirchlichem Recht vermögensunfähig sind, also auch kein persönliches Vermögen besitzen).

IV. Ergebnis

Wir müssen also zusammenfassend feststellen, daß der Großteil der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik sich mit einer privatrechtlichen Stellung begnügen muß, die ihrer Organisation und ihren berechtigten Bedürfnissen nicht gerecht wird. Der vielfach aufgestellte Satz, daß klösterliche Gemeinschaften staatliche Rechtsfähigkeit entweder nach bürgerlichem oder nach öffentlichem Recht erlangen können, stimmt also nicht. Nach dem privaten Recht können klösterliche Verbände nicht rechtsfähig werden, dagegen wohl aber nach dem öffentlichen Recht.

Es ergibt sich nun die Frage, sollen sich die Orden und religiösen Genossenschaften mit dieser Rechtslage zufrieden geben? Es ist der Wunsch der Kirche, daß die kirchliche Rechtsfähigkeit ihrer Einrichtungen, so auch der Orden und Kongregationen, möglichst auch vom Staat in irgendeiner Weise anerkannt werde. In den Konkordaten mit Polen, 1925 (Art. XVI, XVII, XVIII n.1), mit Osterreich, 1934 (Art. II und X § 2) und Italien konnte der Hl. Stuhl dies auch weitgehend erreichen; so wird z. B. in Osterreich ein klösterlicher Verband rechtsfähig nach Anzeige seitens des Diözesanbischöf bei der obersten staatlichen Kultusbehörde (Ost. Konk. Art. X). Auch die in Holland seit einigen Jahren geübte Praxis, nach der die klösterlichen Verbände im staatlichen Bereich rechtsfähig sind sobald sie nach den Normen des kirchlichen Rechts errichtet sind²²⁾, wird dem Wesen der klösterlichen Verbände in vorbildlicher Weise gerecht. Und warum soll Ähnliches nicht auch in der Bundesrepublik zu erreichen sein, die doch an den Vereinbarungen des Reichskonkordats festhält, das ausdrücklich bestimmt (RK Art. 13), daß die Orden und religiösen Genossenschaften wie die katholischen Kirchengemeinden und Diözesanverbände, wie die Bistümer und Kapitel usw. Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich „behalten bzw. erlangen nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts“.

Es wird durchaus anerkannt, daß entsprechend den selbständigen Sphären von Kirche und Staat, in beiden Sphären der Erwerb der Rechtspersönlichkeit auf je eigene Art vor sich geht. Die klösterlichen Verbände stehen nun einmal in Kirche und Welt zugleich²³⁾. Aber wenn das öffentliche Recht der Bundesländer auch gegenwärtig noch die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Verleihung der öffentlichen Korporationsrechte kennt, dann kann den klösterlichen Verbänden in außerbayerischen Ländern diese Möglichkeit nicht verschlossen werden, da sie ja nur auf diese Weise rechtsfähig werden können. Sonst kann doch wohl von einer Rechtseinheit und Gleichheit kaum mehr die Rede sein. Denn dadurch, daß die klösterlichen Gemeinschaften ausschließlich auf die privatrechtlichen Wege verwiesen werden, wird ihnen praktisch der Weg zur Rechtsfähigkeit überhaupt versperrt. Die Schranken, die seit der Weimarer Reichsverfassung für alle Vereinigungen und Gesellschaften beseitigt sind, werden damit in Hinsicht auf die Rechts- und Vermögensfähigkeit für die klösterlichen Verbände wieder aufgerichtet. Überdies garantiert das Reichskonkordat (Art. 13) ausdrücklich, daß die Orden und religiösen Genossenschaften Körperschaften des

²²⁾ Mitteilung des Secretariaat van de Nederlandse Priester-Religieuzen vom 6. 2. 1958

²³⁾ Scheuermann, Rechtspersönlichkeit 131.

öffentlichen Rechts bleiben, soweit sie solche bisher waren; und daß den anderen die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden können.

Aber schon allein die unterschiedliche Rechtsstellung der gleichen klösterlichen Verbände in den verschiedenen Bundesländern und sogar in ein und demselben Land ist in Hinsicht auf die von der Verfassung zugesicherte gleiche Behandlung aller sehr bedenklich. Kommt es doch nicht selten vor, daß Klöster und Provinzen der nämlichen Ordensgemeinschaft mit genau der gleichen Organisation, den gleichen Satzungen und Aufgaben in Bayern als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, während sie in anderen Bundesländern nur als nicht rechtsfähige Vereine behandelt werden bzw. am Rechtsverkehr nur über eine privatrechtliche Hilfsgesellschaft teilnehmen können; ganz abgesehen von der unterschiedlichen Behandlung auf dem Gebiet des Steuerwesens, obwohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen völlig gleich sind.

Es dürfte darum angebracht sein, daß von den deutschen klösterlichen Verbänden durch die Vereinigung der Deutschen Ordensobere bei den maßgeblichen staatlichen Stellen eine einheitliche und Staat und Kirche befriedigende Lösung der Rechtsfähigkeit der Orden und religiösen Genossenschaften angestrebt wird. Es wäre nicht einmal notwendig, den einzelnen klösterlichen Verbänden die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen — wenn auch nicht einzusehen ist, warum man sie ihnen versagen sollte, wo doch zahlreiche weltliche Verbände mit diesen Rechten ausgestattet werden — es genügt schon die staatliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit, so wie sie auf Grund der kirchenrechtlichen Verfassung gegeben ist. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an klösterliche Verbände, wie sie heute in Bayern noch allgemein gebräuchlich ist, zeigt einen Weg, den klösterlichen Gemeinschaften auch in den übrigen Bundesländern gerecht zu werden. Besagt doch auch hier die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an einen klösterlichen Verband heute praktisch nichts anderes als die Kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsfähigkeit.

STATISTIK ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER KLÖSTERLICHEN VERBÄNDE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Von 282 klösterlichen Verbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) sind rechtsfähig als¹⁾

Körperschaft des öffentlichen Rechts		
(bzw. rechtsfähig auf Grund öffentlichen Rechts)	137	48,6 %
eingetragene Vereine	105	37,2 %
rechtsfähige Stiftungen	4	1,4 %
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	30	10,6 %
Aktiengesellschaften	1	0,4 %
eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftung	1	0,4 %
nicht rechtsfähig	4	1,4 %
	282	100,0 %

¹⁾ Nicht mitgezählt sind die Rechtsträger für wirtschaftliche Hilfsbetriebe und Einzelniederlassungen zentralistischer Verbände.

Von diesen 282 klösterlichen Verbänden sind in Bayern:

Körperschaft des öffentlichen Rechts	103	90,4 %
eingetragene Vereine	10	8,8 %
Gesellschaften m. b. H.	1	0,8 %
	<u>114</u>	<u>100,0 %</u>

außerhalb Bayern:

Körperschaft des öffentlichen Rechts (bzw. rechtsfähig auf Grund öffentlichen Rechts)	34	20,2 %
eingetragene Vereine	95	56,5 %
rechtsfähige Stiftungen	4	2,4 %
Gesellschaften m. b. H.	29	17,3 %
Aktiengesellschaften	1	0,6 %
eingetragene Genossenschaften m. b. H.	1	0,6 %
nicht rechtsfähig	4	2,4 %
	<u>168</u>	<u>100,0 %</u>

Diese 282 klösterlichen Verbände verteilen sich auf

Priesterverbände:	83
Brüderverbände:	15
Schwesternverbände:	184
	<u>282</u>

I. PRIESTERVERBÄNDE

Von 83 Priesterverbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) sind rechtsfähig als

Körperschaft des öffentlichen Rechts ²⁾	32	38,5 %
eingetragene Vereine ³⁾	34	41,0 %
Gesellschaften m. b. H. ⁴⁾	17	20,5 %
	<u>83</u>	<u>100,0 %</u>

Von diesen 83 Priesterverbänden sind in Bayern:

Körperschaft des öffentlichen Rechts	32	88,9 %
eingetragene Vereine	3	8,3 %
Gesellschaften m. b. H.	1	2,8 %
	<u>36</u>	<u>100,0 %</u>

außerhalb Bayerns:

Körperschaft des öffentlichen Rechts	—	—
eingetragene Vereine	31	66,0 %
Gesellschaften m. b. H.	16	34,0 %
	<u>47</u>	<u>100,0 %</u>

²⁾ Von diesen 32 Priesterverbänden haben außerdem 2 einen eV gegründet, 1 einen eV und eine AG, 1 eine GmbH

³⁾ Von diesen 34 Priesterverbänden haben außerdem 3 eine GmbH gegründet, 1 eine GmbH und eine AG.

⁴⁾ Eine GmbH ist Rechtsträger für drei Provinzen.

II. BRÜDERVERBÄNDE

Von 15 Brüderverbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) sind rechtsfähig als

Körperschaft des öffentlichen Rechts	4	26,7 %
eingetragene Vereine ⁵⁾	5	33,2 %
Gesellschaften m. b. H.	3	20,0 %
Aktiengesellschaften	1	6,7 %
eingetragene Genossenschaft m. b. H.	1	6,7 %
nicht rechtskräftig	1	6,7 %
	<hr/>	
	15	100,0 %

Von diesen 15 Brüderverbänden sind in Bayern:

Körperschaft des öffentlichen Rechts	2	100,0 %
außerhalb Bayerns:		
Körperschaft des öffentlichen Rechts	2	15,4 %
eingetragene Vereine	5	38,4 %
Gesellschaften m. b. H.	3	23,1 %
Aktiengesellschaften	1	7,7 %
eingetragene Genossenschaften m. b. H.	1	7,7 %
nicht rechtsfähig	1	7,7 %
	<hr/>	
	13	100,0 %

III. SCHWESTERNVERBÄNDE

Von 184 Schwesternverbänden (Gesamtverband, Provinz oder selbständiges Kloster) sind rechtsfähig als

Körperschaft des öffentlichen Rechts ⁶⁾		
(bzw. rechtsfähig auf Grund öffentlichen Rechts)	101	54,9 %
eingetragene Vereine ⁷⁾	66	35,9 %
rechtsfähige Stiftungen ⁸⁾	4	2,2 %
Gesellschaften m. b. H.	10	5,4 %
nicht rechtsfähig ⁹⁾	3	1,6 %
	<hr/>	
	184	100,0 %

Von diesen 184 Schwesternverbänden sind in Bayern:

Körperschaft des öffentlichen Rechts	69	90,8 %
eingetragene Vereine	7	9,2 %
	<hr/>	
	76	100,0 %

⁵⁾ Von diesen 5 Brüderverbänden hat außerdem ein Verband eine GmbH gegründet.

⁶⁾ Von diesen 101 Schwesternverbänden haben 2 außerdem einen eV gegründet.

⁷⁾ Von diesen 66 Schwesternverbänden haben außerdem 4 eine GmbH als Rechtsträger.

⁸⁾ Ein Schwesternverband hat neben der rechtsfähigen Stiftung eine GmbH als Rechtsträger.

⁹⁾ Eine Genossenschaft hat nur für Einzelniederlassungen privatrechtliche Rechtsträger gebildet, nicht aber für den Gesamtverband.

außerhalb Bayerns:

Körperschaft des öffentlichen Rechts (bzw. rechtsfähig auf Grund öffentlichen Rechts)	32	29,6 %
eingetragene Vereine	59	54,6 %
rechtsfähige Stiftungen	4	3,7 %
Gesellschaften m. b. H.	10	9,3 %
nicht rechtsfähig	108	100,0 %
	<hr/>	
	108	100,0 %

Widersprüche in der Behandlung der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechtes

Von P. Prokurator Wilhelm Masnitza SAC., Limburg/Lahn

Vorbemerkung

Als nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches durch Gesetz Nr. 1 der Militärregierung Art. III Ziff. 4 die von der nationalsozialistischen Regierung erlassenen Gesetze und Vorschriften, die Verfolgungsmaßnahmen aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen auslösten, außer Kraft gesetzt wurden, glaubten die Ordensgenossenschaften und Klöster, mit neuer Zuversicht in eine bessere Zukunft blicken zu können. In dieser Hoffnung sahen sie sich gestärkt durch die Übergangsbestimmungen auf steuerlichem Gebiet, die in den Jahren 1946—1948 hinsichtlich der Besteuerung der Orden und Klöster in den verschiedenen Ländern erschienen (Vgl. z. B. Erlaß des Bayr. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. April 1947; Erlaß der Finanz-Leitstelle Hamburg für das britische Besatzungsgebiet vom 27. Februar 1948 u. a. m.)

Mit zunehmender Stabilisierung des im Jahre 1949 entstandenen neuen Staatswesens der Deutschen Bundesrepublik erwies sich jedoch die anfängliche Hoffnung in vieler Hinsicht als trügerischer Schein. Die Orden und Klöster wurden nämlich hinsichtlich ihrer rechtlichen Behandlung auch von Seiten dieses neuen Staates um so manche trübe Erfahrung bereichert.

I. Rechtliche Grundlagen

In unserer gegenwärtigen Staatsform ist im Verhältnis Kirche—Staat die Idee der Trennung von Kirche und Staat mitbestimmend. Vgl. Art. 140 Grundgesetz:

„Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteile dieses Grundgesetzes.“

Artikel 137 der Weimarer Verfassung lautet wie folgt (Auszug):

„1. Es besteht keine Staatskirche.

2. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.